



# SATZUNG

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein Chemnitz 1990 e. V." (im Folgenden „Verein" genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer VR 14/90 eingetragen. Die Anschrift des Vereins lautet:

**Schützenverein Chemnitz 1990 e. V.**  
**Harthweg 7**  
**09116 Chemnitz**

### § 2 Zweck, Grundsätze

3. Im Verein schließen sich Sportschützen und Interessierte für Schießsport, Waffenkunde und Waffengeschichte zusammen.
4. Der Verein pflegt und fördert das sportliche Schießen.
  - Er ermöglicht das Sportschießen für alle Bürger.
  - Er bildet leistungsfähige Sportler heran.
  - Er fördert insbesondere den Nachwuchs.dafür stellt er seine materiellen und finanziellen Mittel zur Verfügung.
5. Der Verein pflegt das Schützenbrauchtum der Stadt Chemnitz und bemüht sich, Leben und Traditionen des Chemnitzer Schützenwesens zu erforschen und fortzuführen.
6. Der Verein organisiert Wettkämpfe und Schützenfeste.
7. Der Verein fördert sportliche und kulturelle Kontakte zu anderen Vereinen und Sportfreunden.
8. Der Verein hat ein Emblem und eine Vereinsfahne. Die Mitglieder können ihre Zugehörigkeit u. a. durch das Tragen einer einheitlichen Vereinskleidung demonstrieren.
9. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd.
10. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
11. Der Verein ist Mitglied des Sächsischen Schützenbundes e. V. und des Landessportbundes Sachsen e. V. sowie des Stadtsportbundes Chemnitz e. V.
12. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

13. Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern;
  - fördernden Mitgliedern;
  - Ehrenmitgliedern.
14. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt und damit die Satzung des Vereins anerkennt. Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahre legen mit dem Aufnahmeantrag ein schriftliches Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter, entsprechend § 27 WaffG vor. Dieses gilt gleichzeitig als Einverständniserklärung zur Teilnahme am Schießbetrieb. Den Aufnahmeantrag nimmt der Vorstand entgegen. Vor der Aufnahme hat sich der Antragsteller dem Vorstand persönlich vorzustellen.
15. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die dem Verein angehören will und den Beitritt schriftlich beantragt. Die Beitrittserklärung muss über die vom Mitglied beabsichtigte Art und Weise der Förderung des Vereins aussagen. Die schriftliche Erklärung nimmt der Vorstand entgegen.
16. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
17. Natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes bei Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die höchste Form der Ehrenmitgliedschaft ist der Titel eines Ehrenpräsidenten. Die Ehrenmitgliedschaft wird nur gültig, wenn die geehrte Person diese annimmt. Ehrenmitgliedern, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese aberkannt werden.
18. Aufgenommene Förder- oder Ehrenmitglieder werden beim SSB, LSB und SSBC angemeldet, die daraus folgenden Beiträge trägt der Verein.
19. Will ein förderndes oder Ehrenmitglied ordentliches Mitglied werden, ist das schriftlich zu beantragen. Die Differenz zum Jahresbeitrag ist nachzuentrichten.
20. Die Aufnahme wird durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis des Vereins vollzogen.
21. Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vorhandenen Anlagen, Waffen und sonstigen Ausrüstungen des Vereins zweckentsprechend zu nutzen. Sie können an allen Leistungsvergleichen entsprechend der gültigen Ausschreibung und an Schützenfesten teilnehmen.
22. Durch die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, die Mitarbeit in Arbeitsgruppen u. a. können sie sich an der demokratischen Leitung des Vereins beteiligen.
23. Jedes Mitglied hat das Recht, für Funktionen zu kandidieren und in sie gewählt zu werden.
24. Jedes Mitglied hat das Recht, auf seinen Antrag hin zum Tagesordnungspunkt 1 an den Beratungen des Vorstandes teilzunehmen.
25. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten; sich für die Ziele und Aufgaben des Vereins einzusetzen und das Vereinsleben zu fördern; das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln und zu schützen. Arbeitsleistungen im festgelegten Umfang zu erbringen oder anderweitig abzugelten.
26. Alle ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren gemäß der Finanzordnung des Vereins verpflichtet.
27. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und Auflösung des Vereins.

28. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist spätestens bis zum 30.09. vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
29. Ein Ausschluss kann erfolgen:
- bei erheblicher Verletzung der Satzung und von Ordnungen;
  - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins;
  - wegen grobem unsportlichen Verhaltens.
30. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes wird auf Antrag des Vorstands durch eine Mitgliederversammlung entschieden. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied vor den versammelten Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und ist dem ausgeschlossenen Mitglied nachweisbar zu übergeben.
31. Ist ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand und erfolgt nach einmaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung keine sofortige Begleichung der Beitragsschuld, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Spätere Wiederaufnahme zieht die erneute Zahlung der Aufnahmegebühr nach sich.
32. Personen, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben damit alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, verloren.
33. Das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verein wird im Mitgliederverzeichnis unter Angabe der Art der Beendigung der Mitgliedschaft vermerkt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

34. Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung;
  - der Vorstand.

### **§ 5a Mitgliederversammlung**

35. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung.  
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, bis 31. März, statt.
36. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereines erfordern, oder mindestens 45 % der ordentlichen Mitglieder des Vereines dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.  
In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung spätestens nach Ablauf von vier Wochen schriftlich mittels einfachen Briefs oder elektronischer Post einzuberufen.
37. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Jedes Mitglied wird schriftlich mittels einfachem Brief oder mittels elektronischer Post mit Übergabe der Tagesordnung, spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingeladen (Datum der Einlieferung der Sendung).
38. Eine Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bzw. einem vom Vorstand Beauftragten geleitet.
39. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
40. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem nicht dem Vorstand / erweiterten Vorstand angehörenden ordentlichen Mitglied zu unterzeichnen ist. Ort und Zeit der Versammlung, sowie die Abstimmungsergebnisse sind dabei festzuhalten.
41. Bei anstehenden Wahlen wird von der Mitgliederversammlung eine Wahlkommission, bestehend aus einem Leiter der Wahl und zwei Beisitzern, bestimmt.
42. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Sportleiters und des Jugendleiters;
  - b. die Wahl der Kassenprüfer;
  - c. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - d. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
  - e. die Bestätigung des Haushaltplanes;
  - f. die Beschlussfassung über Anträge;
  - g. die Änderung der Finanzordnung;
  - h. die Bestätigung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
  - i. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (außer Pkt. 28);
  - j. die Änderung der Satzung;
  - k. die Auflösung des Vereins.

### **§ 5b Vorstand**

43. Der Vorstand (vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB) besteht aus:
- Präsident (1. Vorsitzender);
  - Vizepräsident (2. Vorsitzender);
  - Schatzmeister;
  - Geschäftsführer / Schriftführer.
44. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
45. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Ordnungen aus.
46. Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

47. Bei Erfordernis kann sich der Vorstand durch weitere Mitglieder ergänzen. Dies ist den Mitgliedern durch Aushang mitzuteilen. Sie sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
48. Auf der Grundlage der Satzung hat der Vorstand bei Bedarf Ordnungen / Richtlinien, die nicht Bestandteil der Satzung sind, zu erarbeiten. Deren Entwürfe sind den Mitgliedern in angemessene Zeit und in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.
49. Der Vorstand tagt entsprechend des Arbeitsplans und bei Bedarf. Der Präsident lädt ein.
50. Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 45 % der Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes dies fordern, oder die Sachlage dies notwendig macht. Diese Sitzungen werden kurzfristig fernmündlich, schriftlich mittels einfachen Briefs oder mittels elektronischer Post einberufen.
51. Vorstandsmitglieder, die ihrer Funktion nicht gerecht werden, können innerhalb der Wahlperiode auf Antrag des Vorstandes und erweiterten Vorstandes von ihrer Funktion entbunden werden.
52. Das vorzeitige Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Mitgliedschaft in geeigneter Form mitzuteilen und die Position neu auszuschreiben. Der Vorstand kann dann ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist das neue Vorstandsmitglied den Mitgliedern vorzustellen.
53. Maximal zwei Vorstandsfunktionen können zeitweise (bis zur Neuwahl) in einer Person vereinigt werden, wobei Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister diese Funktionen nicht gegenseitig übernehmen dürfen.
54. Der Vorstand führt das Mitgliederverzeichnis.
55. Für die einzelnen Leitungsfunktionen sind Aufgabenverteilungspläne zu erarbeiten und vom Vorstand zu bestätigen. Der Vorstand arbeitet nach einem Arbeitsplan.

#### **§ 5c Erweiterter Vorstand**

56. Der erweiterte Vorstand („Besonderer Vertreter“ gemäß § 30 BGB) besteht aus:
  - Sportleiter
  - Jugendsportleiter
  - Jugendtrainer
  - Verantwortlichen für Instandhaltung
  - Alterspräsident;
  - Ehrenpräsident.
57. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen den Verein nach außen nur im Rahmen ihres Aufgabengebietes und mit Zustimmung eines vertretungsberechtigten Vorstandmitgliedes vertreten.
58. Der Alterspräsident ist das älteste ordentliche Mitglied des Vereins am Wahltag.
59. Es zählen die Punkte 43. bis 50. analog.

#### **§ 6 Kassenprüfer**

60. In der Mitgliederversammlung werden zur Überwachung der Finanzverwaltung des Vereines drei Kassenprüfer gewählt.
61. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen, in der Regel bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Es sind zu prüfen:
  - die Zahlungsvorgänge, bargeldlos und mit Bargeld;
  - die ordnungsgemäße Zahlung der Mitgliedsbeiträge;
  - die Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereines;
  - die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der steuerlichen Vorschriften bei Einnahmen und Ausgaben.
62. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.
63. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Leitungsgremiums sein.

#### **§ 7 Stimmrecht, Wahlen**

64. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
65. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Für die Wahl oder Berufung in den Erweiterten Vorstand muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet sein.
66. Der Vorstand, der Sportleiter, der Jugendleiter und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann in offener Wahl gewählt werden. Es wird mit einfacher Mehrheit gewählt.
67. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfer ist zulässig.
68. Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich das Mitglied, den notwendigen Aufwand für die Lösung der übernommenen Aufgabe zu leisten.

#### **§ 8 Beschlüsse und Protokolle**

69. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge zu den Buchstaben g. bis k. des Punktes 42 der Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
70. Sollen Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, müssen die Änderungsanträge mindestens acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein und in der Einladung zur Versammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
71. Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung gilt die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

72. Über Inhalt und Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen jeweils eine Niederschrift anzufertigen und 10 Jahre aufzubewahren.
73. Die Niederschriften sind durch den jeweiligen Protokollierenden und den Präsidenten zu unterschreiben.
74. Die wesentlichen Ergebnisse von Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.

#### **§9 Eigentum, Finanzen**

75. Die Finanzierung des Vereines erfolgt durch:
  - Beiträge der Mitglieder;
  - eigene Erlöse;
  - Sportfördermittel der öffentlichen Hand;
  - Schenkungen und Spenden.
76. Das Vereinseigentum ist unteilbares Miteigentum der ordentlichen Mitglieder.
77. Jedes Vereinsmitglied hat die Aufwendungen und sonstigen Ausgaben des Vereins anteilig mit zu tragen, welche für die Nutzung, dringende Reparaturen und Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlich sind.
78. Übersteigen nicht vorhersehbare finanzielle Aufwendungen die Summe von 25 € pro Jahr und Mitglied, hat der Vorstand eine Mitgliederbefragung durchzuführen.
79. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
80. Zuwendungen aus Mitteln der Sportförderung an die Mitglieder, sofern diese zweckgebunden zufließen, müssen vom Vorstand beschlossen werden. Die Höhe der Zahlungen darf den Betrag der Zuwendung nicht übersteigen.
81. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

82. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, nach Klärung aller Verbindlichkeiten, an die Stadt Chemnitz, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sportschießens zu verwenden hat.

#### **§ 11 Schlussbestimmungen**

83. Die Satzung in der vorliegenden Neufassung wurde von der Mitgliederversammlung des "Schützenverein Chemnitz 1990 e. V." am 31.05.2014 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Damit tritt jede ältere Satzung außer Kraft. Sie ist im Vereinsregister der Stadt Chemnitz anzumelden.
84. Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde für Titel / Funktionen die „männliche“ Formulierung gewählt, die „weibliche“ Formulierung gilt gleichberechtigt.

